

Hygienekonzept für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit

auf dem Gebiet des Dekanat Plauen in Verantwortung der Dekanatsstelle Plauen und der Pfarreien St. Christophorus Auerbach und Herz Jesu Plauen

Grundlage dieses Konzeptes bildet die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021

1. Allgemeingültige Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln die hier für alle Formate vorausgesetzt werden

- Kontaktverbot für Menschen mit Krankheitssymptomen und Angehörige von Risikogruppen
- Regelmäßiges Händewaschen, mindestens 20 Sekunden mit Seife
- Regelmäßiges Belüften der Räume
- Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch mit anschließender Entsorgung und Händewaschen
- Mindestabstand von 1,5 m, bei Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- Verzicht auf Körperkontakt, bzw. Händehygiene vor und nach dem Kontakt
- Vermeidung von Berührungen im Gesicht bzw. anschließendes Händewaschen
- Das Tragen einer Mund-, Nasenbedeckung in öffentlichen Bereichen und überall dort, wo der Mindestabstand unterschritten werden könnte.
- Kontaktdatenerhebung für den Fall eines Infektionsgeschehens
- Die Hauptamtlichen MitarbeiterInnen sind angehalten, sich um eine Impfung zu bemühen.
- Zutritt zu den öffentlichen Bereichen und Veranstaltungen nur nach Vorlage eines Nachweises von aktuellem negativem Testergebnis, Genesung oder gültigem Impfschutz in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. (Als Test werden Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24h) oder PCR-Tests (nicht älter als 48h) mit Zertifikat eines anerkannten Testzentrums akzeptiert.) SchülerInnen können als getestet gelten.

2. Durchführung von Beratungsangeboten und Seelsorgegesprächen

Grundsätzlich sollen Beratungs- und Seelsorgegespräche im Freien mit dem gebotenen Mindestabstand stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, können gutdurchlüftete Räumlichkeiten in den Pfarreien und das Büro der Dekanatsstelle für Gespräche genutzt werden.

Vor und nach jedem Gespräch wird der jeweilige Raum mindestens 5 min gelüftet und beide GesprächspartnerInnen sind angehalten sich vor Beginn nach den Vorgaben ihre Hände zu waschen und zu desinfizieren. Das Gespräch wird an vorgesehenen Sitzplätzen am Tisch mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand durchgeführt. Auch vor und nach dem Gespräch wird auf den Mindestabstand geachtet und hingewiesen.

3. Durchführung von Angeboten für Kinder- und Jugendgruppen

Im Dekanat Plauen treffen sich regelmäßig an verschiedenen Orten Kinder- und Jugendgruppen.

Die TeilnehmerInnen müssen einmalig einen Nachweis vorlegen, welcher sie als geimpft, genesen oder getestet ausweist. SchülerInnen können als getestet gelten.

Vor Beginn der Veranstaltung kann unter den Augen der Verantwortlichen ein Selbsttest durchgeführt werden. Bei Vorliegen eines positiven Tests ist die betreffende Person zu isolieren und unverzüglich durch eine sorgeberechtigte Person abzuholen. Auf die Verpflichtung zur Isolation und zur Durchführung eines PCR-Tests ist hinzuweisen.

Alle TeilnehmerInnen sind, sofern nicht bereits geschehen, vorab mit allen in diesem Konzept vorgesehenen Maßnahmen und allen allgemein geltenden Verhaltensregeln in Bezug auf den Infektionsschutz zu belehren. Die Räumlichkeiten werden unmittelbar vor und nach der Benutzung für mindestens fünf Minuten bei Durchzug gelüftet. Die Oberflächen, Türklinken und Sanitärräume sind mit geeignetem Flächendesinfektionsmittel vor jeder Veranstaltung nach Gebrauchsanweisung zu desinfizieren. An den Eingängen der Räumlichkeiten werden Hygienehinweise angebracht. Zu Beginn des Treffens sind alle TeilnehmerInnen angehalten die Hände nach den Vorgaben zu waschen und zu desinfizieren. Ein entsprechender Hinweis ist an den Waschbecken angebracht. Sollten TeilnehmerInnen später hinzukommen gilt das für diese entsprechend.

4. Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung (Jugendbildungsmaßnahmen)

Der jeweilige Veranstalter benennt zu Beginn der Veranstaltung eine für die Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen verantwortliche, geeignete Person.

Zur Teilnahme kann nur Zugelassen werden, wer einen entsprechenden Nachweis, wie oben beschrieben, vorlegen kann.

Die TeilnehmerInnen einer Kinder- und Jugendbildungsmaßnahme bilden für die Dauer der Veranstaltung gemeinsam mit den verantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen eine isolierte Gruppe. Eine Selbstversorgung ist innerhalb der Gruppe möglich. Jeglicher Kontakt zu Dritten ist zu vermeiden, bzw. unter den allgemeinen Hygieneregeln zu minimieren. Die Kontaktdaten sind gemäß

den geltenden Standards im Rahmen der Anmeldung zu erheben. Es gelten die Bestimmungen des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes und das Hygienekonzept der jeweiligen Unterkunft als Rahmenkonzept.

Zu Beginn der Veranstaltung und (sofern die Maßnahme länger als 48 Stunden dauert) am Beginn des dritten Tages sind alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen verpflichtet einen Selbsttest durchzuführen.

Die Testpflicht am Beginn der Veranstaltung kann wegfallen, sofern ein Tagesaktueller Schnelltest von einem Testzentrum o. ä. nachgewiesen werden kann.

Bei Vorliegen eines positiven Tests ist die betreffende Person zu isolieren und unverzüglich durch eine sorgeberechtigte Person abzuholen. Auf die Verpflichtung zur Isolation und zur Durchführung eines PCR-Tests ist hinzuweisen. Eine geeignete Räumlichkeit für die Isolation bis zur Abholung ist im Vorfeld festzulegen.

Im Falle eines positiven Tests am dritten Tag der Veranstaltung gelten alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen als Kontaktpersonen mit den damit verbundenen Pflichten.

Alle TeilnehmerInnen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten sind zu Beginn der Veranstaltung mit den hier formulierten Regelungen und Verpflichtungen zu belehren.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Entwicklung der rechtlichen Bestimmungen können die hier genannten Regelungen für Bildungsmaßnahmen ebenfalls für Maßnahmen der Jugenderholung gelten.

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit verbindlich bestätigt und erklärt, dass die vorgenannten Auflagen/Anforderungen umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 wurde zur Kenntnis genommen und findet Umsetzung.

Für die katholische Jugend im Dekanat Plauen, in Verantwortung der Dekanatsstelle Plauen und der Pfarreien St. Christophorus Auerbach und Herz Jesu Plauen.

Plauen, 7. Dezember 2021

Katholische Pfarrei St. Christophorus
Rempesgrüner Weg 9
08209 Auerbach

Ralph Kochinka, Pfarrer

Katholische Pfarrei Herz Jesu
Gustav-Adolf-Straße 35
08523 Plauen

Dekan Marcus Hoffmann, Pfarrer

Bistum Dresden-Meißen, FB Kinder und Jugend
Dekanatsstelle Plauen
Gustav-Adolf-Straße 35
08523 Plauen

Diakon Christoph Braun, Jugendseelsorger, Leiter der Dekanatsstelle